

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Heepen

vom 29. Oktober 2007

in der Fassung vom 29.03.2010

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Inhaltsübersicht

- § 1 Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabstätten mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 3 Grabstättengestaltung
- § 4 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 5 Grabmale - Allgemeines
- § 6 Grabmale aus Stein
- § 7 Grabmale aus Holz
- § 8 Grabmale aus Metall
- § 9 Grabmale - Abmessungen
- § 10 Grabmale - Gestaltung
- § 11 Öffentliche Bekanntmachung
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Heepen - als Friedhofsträgerin - erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1

Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2

Grabstätten mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

(1) Es können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.

(2) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 10 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab

- | | |
|--|-------------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100 x 50 cm |
| b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 160 x 70 cm |

Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

(3) Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 3

Grabstättengestaltung

(1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.

(2) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(3) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.

(4) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.

§ 4

Beschränkungen der Grabstättengestaltung

(1) Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätten oder Grabhügel mit losen Steinen, Holz und Kunststoff sowie das ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Splitt, Platten Folien u.ä..

(2) Einfassungen sind lediglich bei Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten mit folgenden Maßen gestattet: Mindestbreite 5 cm, Höchstbreite 10 cm.

§ 23 der Friedhofssatzung ist zu beachten.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 5

Grabmale – Allgemeines

(1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.

(2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Grabmalen zulässig.

§ 6

Grabmale aus Stein

(1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine verwendet werden.

(2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Keramik und Porzellan.

(3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, der Breitstein, das kubische und das liegende Grabmal. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 7

Grabmale aus Holz

(1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.

(2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

(3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.

(4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.

(5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 8

Grabmale aus Metall

(1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.

(2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.

(3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

(4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9

Grabmale – Abmessungen

(1) Stehende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben:

Es ist ein seitlicher Abstand zur Grabstättengrenze von je 30 cm einzuhalten.

Grabsteine auf Wahl-, Reihen- und Urnengrabstätten: Mindeststärke 120 mm

Holzgrabmale: Mindeststärke 60 mm

(2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 % bedeckt sein dürfen.

Grabsteine Mindeststärke: 120 mm

Holzgrabmale Mindeststärke: 60 mm

(3) Teilabdeckungen auf Gräbern für Erdbestattungen sind nur als Grabmale gestattet und dürfen 30 % der Gesamtfläche nicht überschreiten.

(4) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) und Findlingen sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 10

Grabmale - Gestaltung

(1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.

(2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

(3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.

(4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden.

Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten.

Abweichend von § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.

(5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.

(6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

(7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten.

(8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.

(9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.

(10) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29. Oktober 2007.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung im Ev. Gemeindeamt Heepen, Heeper Straße 432, 33719 Bielefeld.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 29. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 10.12.2001 außer Kraft.

Bielefeld, den 29. Oktober 2007

Die Friedhofsträgerin

Karl-Heinz Visser, Vors. d. Presbyteriums
Regine Vinke, Presbyterin
Gerd Lattmann, Presbyter

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt